

Ordnungsbehördliche Verordnung

über die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen im Landkreis Barnim vom 29.03.2000

Aufgrund des § 12 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.56 (BGBl. I, S. 875) sowie Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluss und zur Neuregelung der Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 30.07.96 (BGBl. I, S. 1186), § 26 Ordnungsbehördengesetz vom 21.08.1996 (GVBl. BB I, S. 266) und in Verbindung mit Nr. 3.1.4 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des sozialen und medizinischen Arbeitsschutzes vom 25.9.99 (GVBl. BB II, S. 539) verordnet der Kreistag des Landkreises Barnim:

§ 1

1. Nach Maßgabe der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 21.12.57 (BGBl. I, S. 1881), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.7.96 (BGBl. I, S. 1186) dürfen an Sonn- und Feiertagen geöffnet sein für die Abgabe

1. von frischer Milch:
Verkaufsstellen in der Zeit von 8 bis 10 Uhr

2. von Bäcker- oder Konditorwaren:
Verkaufsstellen von Betrieben, die
Bäcker- oder Konditorwaren herstellen in der Zeit von 8 bis 11 Uhr
oder von 13 bis 16 Uhr
jeweils für die Dauer von 3 Stunden

3. von Blumen:
Verkaufsstellen in der Zeit von 10 bis 12 Uhr,

jedoch am Volkstrauertag, am
Totensonntag und am 1. Adventssonntag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr
und von 13 bis 16 Uhr

4. Zeitungen:
Verkaufsstellen in der Zeit von 7 bis 12 Uhr.

2. Absatz 1 Nr. 1 bis 3 gilt nicht für die Abgabe am 2. Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag.

§ 2

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmern aufgrund dieser Verordnung sind der § 17 Ladenschlussgesetz, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz zu beachten.

§ 3

Die ordnungsbehördliche Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

ausgefertigt:

Eberswalde, den 29.03.2000

Landrat des Landkreises Barnim

gez. Bodo Ihrke